

Abstimmung vom 29.5.1960

# Volk und Stände segnen eine Lockerung der Mietzins- und Preis- kontrolle ab

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Weiter-  
führung befristeter Preiskontrollmassnahmen**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Volk und Stände segnen eine Lockerung der Mietzins- und Preiskontrolle ab. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 270–271.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Durch befristete Verfassungszusätze hat der Bund die im Krieg per Vollmachtenbeschluss erlangte Kompetenz zur Bekämpfung der Teuerung mittels Preis- und Mietzinskontrollen bis Ende 1960 verlängern können (vgl. Vorlagen 165, 174 und 175).

In einem nach wie vor politisch sehr umstrittenen Umfeld vertritt der Bundesrat 1959 die Auffassung, dass eine sofortige Aufhebung dieser Massnahmen ab 1961 sozial und wirtschaftlich nicht verantwortbar sei, obwohl die Mietzinskontrolle bereits in den 1950er-Jahren leicht gelockert wurde, etwa durch generelle Bewilligungen für Mietzinserhöhungen und die kategorienweise oder regionale Freigabe von Wohnungen. Der Bundesrat vermutet, dass der sofortige Verzicht auf die Kontrolle der Mietzinse die Mieten von Altwohnungen massiv in die Höhe schnellen lassen würde. Gestützt auf ein ökonomisches Gutachten, führt er jedoch umgekehrt den weiterhin bestehenden Wohnungsmangel unter anderem auch auf das künstlich tief gehaltene Preisniveau der Altbauwohnungen zurück. Deshalb sieht er im Verfassungszusatz bindend einen schrittweisen Abbau der Mietzinskontrolle bis 1964 vor. Auch die Preisausgleichskasse zur Verbilligung der Milch soll nicht per sofort, aber innerhalb von vier Jahren abgebaut werden.

Ferner entschlackt der Bundesrat die Verfassungsgrundlage für die Preiskontrolle von Massnahmen, die laut Rechtsgutachten bereits durch die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung gedeckt sind (vgl. Vorlage 143). Dabei handelt es sich um die Kontrolle der Preise jener Waren, die durch Zölle oder Importkontingente geschützt sind, die Preisausgleichskasse für Eier sowie die Pachtzinskontrolle für bäuerliche Grundstücke. An der Möglichkeit einer Preiskontrolle für wichtige, für das Inland bestimmte Waren, will der Bundesrat unverändert festhalten.

Im Parlament wird der vorgesehene Abbau der Preiskontrolle vor allem von den Kommunisten und der SP angegriffen. Ein Rückweisungsantrag im Nationalrat findet einige Unterstützung im bürgerlichen Lager, erreicht aber nicht die Mehrheit. Im Vergleich zum Antrag des Bundesrates entschärft die Bundesversammlung die Vorlage vor allem in einem Punkt: Sie sieht lediglich eine Lockerung der Mietzinskontrolle, nicht aber ihren kompletten Abbau bis 1964 vor. Trotzdem resultieren in der Schlussabstimmung im Nationalrat noch 30 Gegenstimmen.

## GEGENSTAND

Volk und Stände stimmen erneut über 1952 erstmals beschlossene und 1956 verlängerte Massnahmen über die Kontrolle der Preise und Mieten ab. Neu sieht der bis 1964 befristete Verfassungszusatz vor, dass die Mietzinskontrolle schrittweise zu lockern ist. Die Preisausgleichskasse für Milch darf zudem nicht mehr aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert werden; auch hier ist überdies ein Abbau anzustreben. Unverändert kann der Bundesrat per sofort Höchstpreisvorschriften für lebenswichtige, für das Inland bestimmte Waren erlassen (vgl. auch Vorlage 165).

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Die im Parlament gefundene Kompromisslösung wird auch im Vorfeld der Abstimmung nicht mehr ernsthaft angefochten. Alle grösseren Parteien und auch die Dachverbände der Arbeitnehmer und der Wirtschaft geben zur Verlängerung der Preiskontrolle die Japarole aus. Der Gewerbeverband beschliesst sein Ja jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass die SP die Vorlage nicht bekämpft. Alle Seiten betonen den Kompromisscharakter der Vorlage. Während die Linke ihrer Klientel die Zustimmung mit dem Argument schmackhaft zu machen versucht, diese verhindere den sofortigen Rückbau der Mietzinskontrolle, argumentieren die bürgerlichen Kräfte, mit dem Ja zur Lockerung der Mietzinskontrolle rücke die Vertragsfreiheit auf dem Wohnungsmarkt in Sichtweite.

## ERGEBNIS

Die Verlängerung der Preiskontrolle erregt die Gemüter nur wenig, wie schon die tiefe Stimmbeteiligung von 39,0% zeigt. Alle Stände stimmen der Vorlage zu, der Jastimmenanteil liegt bei 77,5%. In den drei französischsprachigen Kantonen Waadt, Genf und Neuenburg liegt der Jastimmenanteil mit weniger als 60% deutlich unter dem Durchschnitt. In allen anderen Kantonen stimmen mindestens zwei von drei Bürgern für die Vorlage. Am höchsten ist die Zustimmung mit 86,6% Jastimmen im Tessin.

## QUELLEN

BBI 1959 II 443; BBI 1960 I 1216. TA vom 27.5.1960. Meynaud 1969: 287–293.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).